

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 6. Juni 2018

Stadtkanzlei, Neufestlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder

In der Stadt Zürich besteht in jedem der neun Wahlkreise ein Kreiswahlbüro (nachfolgend «Wahlbüro» genannt) (Art. 19 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]) für die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen (Auszahl- und Urnendienst) in den entsprechenden Wahlkreisen. Sie werden von einem jeweils vier Mitglieder umfassenden, vom Stadtrat gewählten Wahlbürovorstand geleitet. Die Wahlbürovorstände unterstehen der Aufsicht des von der Stadtpräsidentin geleiteten Zentralwahlbüros. Verantwortlich für die stadtweite Planung, Organisation und Überwachung der Ermittlung der Ergebnisse durch die Kreiswahlbüros sowie deren Instruktion und logistische Unterstützung ist die Stadtkanzlei.

Für den Auszahl- und Urnendienst werden Wahlbüromitglieder eingesetzt, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt sein müssen. Die Zahl dieser Wahlbüromitglieder wird gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und Art. 20 Abs. 1 GO durch den Gemeinderat festgelegt. Auch die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. Mit Beschluss Nr. 4702 vom 5. Februar 2014 hat der Gemeinderat die Zahl der Wahlbüromitglieder so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 10 Mitglieder zu wählen sind (zuvor waren gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 19. August 1970 auf 1000 Stimmberechtigte jeweils 20 Wahlbüromitglieder zu wählen). Für die Amtsdauer 2014–2018 hat der Gemeinderat in der Folge mit Beschluss Nr. 244 vom 9. Juli 2014 2250 Wahlbüromitglieder gewählt. Für die Amtsdauer 2018–2022 wären nach geltendem Verteilschlüssel aufgrund des zwischenzeitlichen Bevölkerungswachstums und unter Berücksichtigung wiederum auch der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer rund 2600 Wahlbüromitglieder zu bestimmen. Bereits in der dem erwähnten Gemeinderatsbeschluss Nr. 244 vom 9. Juli 2014 zugrunde liegenden Weisung hat der Stadtrat die Zahl der damals zur Wahl beantragten 2250 Wahlbüromitglieder als «immer noch mehr als ausreichend» eingestuft. In der nun am 31. August 2018 ablaufenden Amtsdauer 2014–2018 der Wahlbüromitglieder hat sich denn auch bestätigt, dass der seit 2014 geltende Verteilschlüssel weiterhin zu hoch bemessen ist. So konnten zahlreiche Wahlbüromitglieder nur selten zu Urnengängen aufgeboten werden, was teilweise geharnischte Reaktionen hervorrief und auch der Kontinuität im Auszahlbetrieb nicht dienlich ist.

Konkret stehen bei den drei wiederkehrenden Urnengängen, die jeweils den höchsten Personaleinsatz erfordern (in absteigender Reihenfolge sind dies die Gesamterneuerungswahlen des National- und Ständerats, des Gemeinde- und Stadtrats sowie des Kantons- und Regierungsrats), stadtweit höchstens 1770 Personen im Auszahl- und Urnendienst im Einsatz. Selbst an Spizentagen und unter Berücksichtigung der Personalreserve könnten demzufolge nur etwa 80 Prozent der gewählten Wahlbüromitglieder effektiv aufgeboten werden. Bei den übrigen Urnengängen stehen deutlich weniger Wahlbüromitglieder im Einsatz. Engpässe sind selbst in Ferienzeiten oder bei gehäuften Absenzen nicht zu befürchten. Andernfalls können die Wahlbüromitglieder gemäss § 16 Abs. 1 GPR durch höchstens ebenso viele nicht gewählte Personen (sog. Hilfspersonen) ergänzt werden, die nicht zwingend in der Stadt stimmberechtigt sein müssen. Dort, wo die Kreiswahlbürovorstände von dieser ergänzenden Möglichkeit Gebrauch machen, handelt es sich zumeist um frühere städtische Wahlbüromitglieder, die inzwischen nicht mehr in Zürich stimmberechtigt sind, sich aber im Auszahlbetrieb sehr bewährt haben.

Für die Amtsperiode 2018–2022 konnten die Wahlbüros zuhanden der Stadtkanzlei in einem mehrmonatigen Prozess rund 1750 geeignete Personen selektionieren, die sich für die Wahl als Wahlbüromitglied zur Verfügung stellen. Die Nominierungen erfolgten abgesehen von der Voraussetzung der vorgenannten Stimmberechtigung in der Stadt Zürich aufgrund einer

längeren bewährten bisherigen Mitarbeit oder zumindest einem erfolgreich verlaufenen Probeinsatz. Diese Zahl an Wahlbüromitgliedern entspricht ziemlich genau dem gegenwärtigen Personalbedarf im Auszähl- und Urnendienst (noch ohne Berücksichtigung des Hilfspersonals). Die entsprechenden Personen werden dem Gemeinderat mit einer separaten Weisung zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie können in der Folge auch zu regelmässigen Einsätzen aufgeboten werden, was die Kontinuität und damit auch die Qualitätssicherung im Auszählbetrieb begünstigt. Diese Konstellationen haben sich in allen neun städtischen Wahlbüros bewährt.

Ein Festhalten am seit 2014 geltenden Verteilschlüssel würde dagegen bedeuten, dass für die Besetzung der Wahlbüros erstmals seit 2010 wieder auf Zwangsrekrutierungen – diesmal im Umfang von etwa 850 Personen – abgestellt werden müsste. Aufgrund früherer Erfahrungen ist absehbar, dass eine Neuaufnahme dieses Instruments einen hohen administrativen Verwaltungsaufwand erfordern und bei den Betroffenen unerwünschte Reaktionen hervorrufen würde. Die aktive Anwendung des Amtszwangs erscheint erst recht fragwürdig, wenn mit diesem eine die effektive Bedarfssituation deutlich übersteigende Zahl an Wahlbüromitgliedern rekrutiert werden soll. Faktisch würde den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern damit eine Funktion auferlegt, für die keine realen Einsatzmöglichkeiten bestehen. In der Vergangenheit zeigte sich zudem, dass über diesen Weg verpflichtete Wahlbüromitglieder kaum die für den Auszähl- und Urnendienst unabdingbare Qualität und Motivation gewährleisten könnten.

Angesichts dieser Erwägungen beantragt der Stadtrat in Übereinstimmung mit den Kreiswahlbürovorständen, die Zahl der gewählten Wahlbüromitglieder anstelle des bisherigen Verteilschlüssels (10 Mitglieder auf 1000 Stimmberechtigte) auf mindestens 1700 und höchstens 1800 Personen für alle Wahlkreise zusammen auszulegen. Diese Bandbreite schafft den geeigneten Rahmen, um die personellen Ressourcen für den Auszähl- und Urnendienst – selbst bei einer mittelfristig spürbaren Zunahme der Wohnbevölkerung – auf den jeweils effektiven Bedarf ausrichten zu können. So kann im Auszähldienst ein Mehrvolumen an zu verarbeitendem Stimmmaterial nicht unbegrenzt durch eine entsprechend grössere Zahl an Wahlbüromitgliedern ausgeglichen werden, da einem solchen Automatismus Faktoren wie die begrenzten Raumverhältnisse in den Auszähllokalen und die für eine beförderliche Resultatermittlung erforderlichen austarierten Arbeitsabfolgen in den Kreiswahlbüros entgegenstehen würden. Ein grösserer Spielraum erschliesst sich den Kreiswahlbüros insbesondere durch eine bedarfsorientierte Inanspruchnahme von Wahlbüromitgliedern bereits am Samstag von Urnengangwochenenden für rechtlich zulässige Vorbereitungsarbeiten der eigentlichen Auszählung. Nicht verlässlich absehbar sind die Auswirkungen einer möglichen Einführung von E-Voting durch Bund und Kanton auf die Beanspruchung der Wahlbüros. Diese zusätzliche Möglichkeit des Abstimmens und Wählens dürfte den Wahlbürobetrieb insgesamt aber eher entlasten.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. a) **Die Zahl der Wahlbüromitglieder beträgt mindestens 1700 und höchstens 1800 Personen.**
 - b) **Der Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 1970 (AS 161.220) wird aufgehoben.**
2. **Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats
der I. Vizepräsident

Daniel Leupi

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti